

- h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln und Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) verboten ist;
- i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen;
- k) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art.

(*) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.

(*) Die Zustimmung ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
2. die ordnungsmäßige Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und Gewässer,
3. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
4. die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf des betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

§ 6

(1) Veränderungen der Nutzungsart, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, sind dem Landkreis Wolfenbüttel als untere Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Naturschutzbehörde die Veränderung nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der Anzeige untersagt hat. Die Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderung zu untersagen, wenn sie eine der in § 2 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist.

(2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf landwirtschaftliche Bauten, die außerhalb der Hofstelle errichtet werden sollen.

§ 7

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahmen durchgeführt hat, oder des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 8

Das Landschaftsschutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch die Aufstellung eines Schildes (auf der Spitze stehendes grünumrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 9

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verstärkungen der Landschaft sind auf Verlangen der Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der DVO zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind. Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. I S. 89) bleiben unberührt.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Wolfenbüttel, den 28. Juni 1966

LANDKREIS WOLFENBÜTTTEL
als untere Naturschutzbehörde

Kunkel
Landrat

Biermann
Oberkreisdirektor

208.

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Osel“.

Auf Grund der §§ 5, 17 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) sowie der §§ 11, 13 und 17 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde (Amtsblatt für den Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 8 vom 30. 9. 1964 Seite 42) hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile des „Osels“ werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Begrenzungslinie des Schutzgebietes beginnt im nördlichen Teil an dem Schnittpunkt der Gemeindebezirksgrenzen Neindorf, Kissenbrück und Sottmar, verläuft von dort 110 m entlang der Gemeindebezirksgrenze Neindorf — Sottmar nach Norden, knickt nach Nordwest ab und verläuft 195 m in dieser Richtung. Von dort in südlicher Richtung bis zum Graben Flurstück Nr. 102 der Flur 3 von Neindorf, verläuft wiederum 50 m am Flurstück Nr. 102 in nordwestlicher Richtung, dann um 430 m entlang der Böschungskante an den Grenzen der Flurstücke 84/22 und 85/22 in südlicher Richtung und im leichten Knick 75 m südwestlich, weiter entlang an der etwas höheren Böschungskante in ostwärtiger und im Bogen in südlicher Richtung bis zum südlichsten Punkt des Gebietes, in dem die Gemeindebezirksgrenze zwischen Neindorf und Kissenbrück überquert wird. Die Begrenzungslinie verläuft dann an der südlichen Begrenzung des am Steinbruch entlangführenden Weges und weiter parallel zur Gemeindebezirksgrenze Kissenbrück — Sottmar 300 m nach Norden, von dort an der Gemeindebezirksgrenze in nordwestlicher Richtung zum Ausgangspunkt, dem Schnittpunkt der Gemeindebezirksgrenzen Neindorf, Kissenbrück und Sottmar, zurück.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet „Osel“ ist in der beim Landkreis Wolfenbüttel als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 18 aufgeführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem Präsidenten des Nie-

dersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als der höheren Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz und Landschaftspflege — in Hannover.

Maßgeblich ist jedoch die in Abs. 2 enthaltene Grenzbeschreibung.

§ 2

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3

(¹) Verboten ist insbesondere:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden,
- c) unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuerwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
 - i) Kraftfahrzeuge zu waschen,
 - g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
 - h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
 - i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

(²) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Wolfenbüttel als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(³) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956 — Amtsblatt Stück 5 Seite 19 — bleibt unberührt.

§ 4

(¹) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorbenannten Erlaubnis des Landkreises Wolfenbüttel als unterer Naturschutzbehörde:

- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist;
- b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen;
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
- d) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gemäß § 2 der Verordnung über das Zelten vom 19. 4. 1960 (Nds, GVBl. Nr. 8 vom 22. 4. 1960);

e) die Anlage von Schuttabladeplätzen;

f) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art, ausgenommen Fernsprengleitungen und Elt-Leitungen unter 15 kV;

g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt;

h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) verboten ist;

i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen;

k) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art. X

(²) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.

(³) Die Zustimmung ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
2. die ordnungsmäßige Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und Gewässer,
3. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
4. die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf des betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

§ 6

(¹) Veränderungen der Nutzungsart, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, sind dem Landkreis Wolfenbüttel als unterer Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Naturschutzbehörde die Veränderung nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der Anzeige untersagt hat. Die Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderung zu untersagen, wenn sie eine der in § 2 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist.

(²) Absatz 1 findet auch Anwendung auf landwirtschaftliche Bauten, die außerhalb der Hofstelle errichtet werden sollen.

§ 7

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahmen durchgeführt hat, oder des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 8

Das Landschaftsschutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch die Aufstellung eines Schildes (auf der Spitze stehendes grünumrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit

fliegendem Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 9

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der DVO zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind. Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des

Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. I S. 89) bleiben unberührt.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Wolfenbüttel, den 28. Juni 1966

LANDKREIS WOLFENBUTTEL
als untere Naturschutzbehörde

K u n k e l
Landrat

B i e r m a n n
Oberkreisdirektor

*Immer daran denken:
Päckchen und Pakete schicken,
viel schreiben -
zusammenbleiben!*

lenrode, und Cremlingen" ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 27. Oktober 1969) in der heutigen Gemeinde Cremlingen des Landkreises Wolfenbüttel wird im Bereich der Ortschaft Schandelah um 17,5 ha erweitert.

(2) Die Erweiterungsfläche mit der Bezeichnung „Wolfswinkel“ sowie die Abgrenzung des bereits bestehenden Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Erweiterung sind in der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen.

Während die Erweiterungsfläche durch eine offene Punktreihe markiert ist, kann die nachrichtlich dargestellte Abgrenzung des schon bestehenden Schutzgebietes anhand der schwarzen Punktreihe nachvollzogen werden.

Die Grenze verläuft jeweils auf den Leitlinien (Böschungskanten, Grundstücks- und Nutzungsgrenzen, Wege etc.), die die Punktfolgen von innen berühren.

(3) Das Original der Karte liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 3340 Wolfenbüttel, aus.

Mehrfertigungen befinden sich bei der Gemeinde Cremlingen, Ostdeutsche Str. 22, 3302 Cremlingen 1.

Die Karten können bei den genannten Körperschaften während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Die Regelungen der o. bez. Verordnung des ehemaligen Landkreises Braunschweig gelten ab sofort auch für die Erweiterungsfläche.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Wolfenbüttel, 29. 10. 84

Landkreis Wolfenbüttel

(LS)

Der Landrat
Jahn

Der Oberkreisdirektor
Dr. Koneffke

235.

**Verordnung
über die Erweiterung
des Landschaftsschutzgebietes „Ösel“**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der z. Zt. geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

(1) Das vom Landkreis Wolfenbüttel mit Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ösel“ vom 28. Juni 1966 ausgewiesene Schutzgebiet (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 30. September 1966) wird um 0,9 ha erweitert.

(2) Die Erweiterungsfläche sowie das bereits bestehende Landschaftsschutzgebiet sind in der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen.

Während die Erweiterungsfläche durch eine offene Punktreihe markiert ist, kann die nachrichtlich dargestellte Abgrenzung des schon bestehenden Schutzgebietes anhand der schwarzen Punktfolge nachvollzogen werden.

Die Grenze verläuft jeweils auf den Leitlinien (Böschungskanten, Grundstücks- und Nutzungsgrenzen, Wege etc.), die die Punktfolgen von innen berühren.

(3) Das Original der Karte liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 3340 Wolfenbüttel, aus. Mehrfertigungen befinden sich bei der Samtgemeinde Asse, 3346 Remlingen.

Die Karten können bei den genannten Körperschaften während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Die Regelungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ösel“ vom 28. Juni 1966 gelten ab sofort auch für die vorbezeichnete Erweiterungsfläche.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Wolfenbüttel, 29. 10. 84

Landkreis Wolfenbüttel

(LS)

Der Landrat
Jahn

Der Oberkreisdirektor
Dr. Koneffke

Karte auf S. 301

236.

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Hägeberg“
in der Gemarkung Seinstedt der Gemeinde Achim
des Landkreises Wolfenbüttel**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der z. Zt. geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Die in Abs. 2 bezeichnete Fläche in der Gemarkung Seinstedt wird zum Landschaftsschutzgebiet „Hägeberg“ erklärt. Sie hat eine Größe von rd. 2,5 ha.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ergibt sich aus der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5 000. Die Schutzgebietsabgrenzung ist dort jeweils durch eine Punktfolge dargestellt und verläuft auf der Leitlinie (Böschungskante, Grundstücks- und Nutzungsgrenze, Weg, etc.), die die Punktfolge von innen berührt.

(3) Das Original der Karte liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 3340 Wolfenbüttel, aus.

Mehrfertigungen befinden sich bei der Samtgemeinde Oderwald, Dahlgrundweg 5, 3344 Börßum.

Die Karten können bei den genannten Körperschaften während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

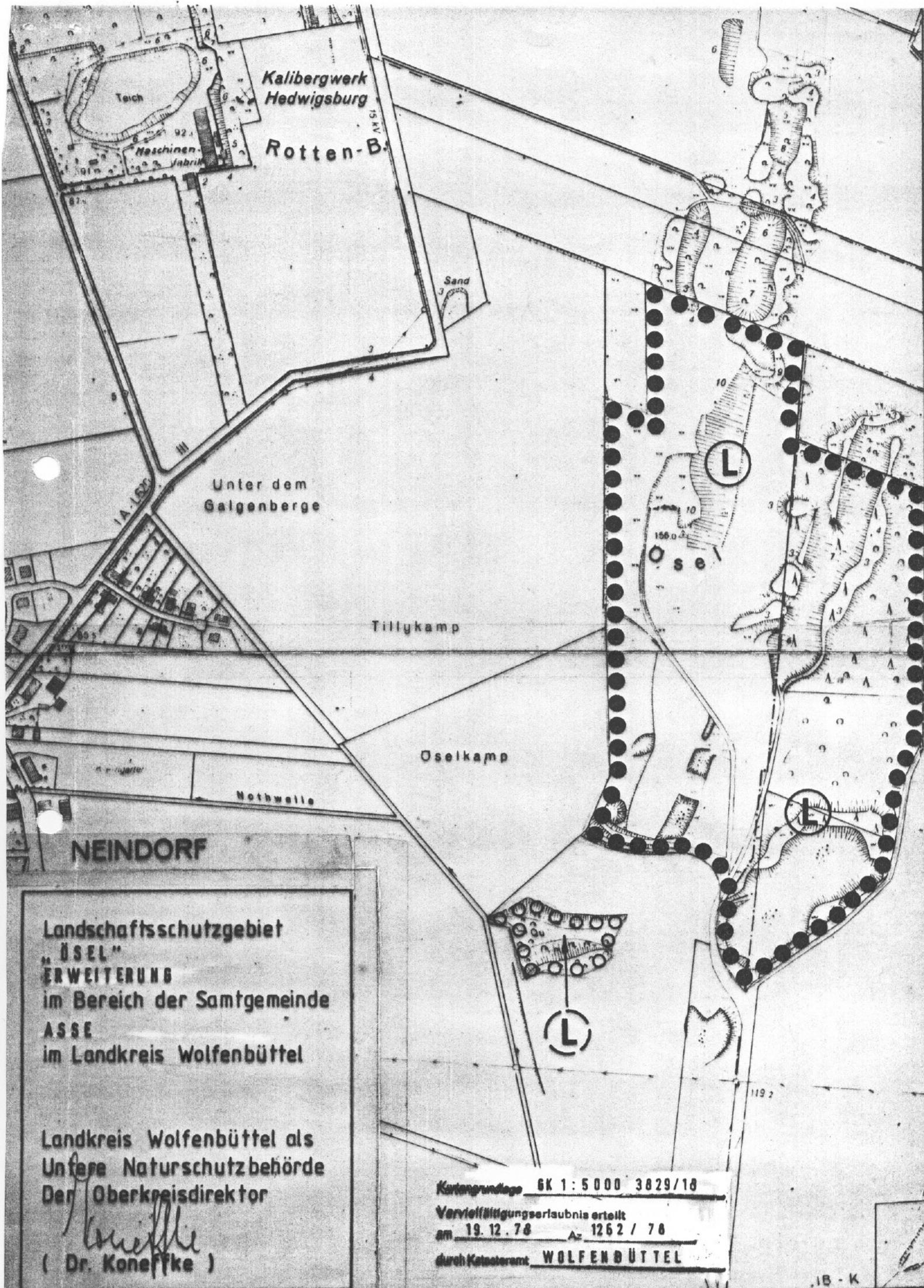
§ 2

Schutzzweck

(1) Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird bestimmt durch von kleineren Trockenrasenflächen unterbrochene Eichte Gehölzbestände, Baum- und Gebüschgruppen und Einzelbäume.

(2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist

1) die kleinflächig auftretenden Trockenrasen mit ihren besonderen Pflanzenarten und ihrer entsprechenden wärmeliebenden Kleinfafa sowohl aus Gründen des



**Landschaftsschutzgebiet
"DSEL"
ERWEITERUNG
im Bereich der Samtgemeinde
ASSE
im Landkreis Wolfenbüttel**

**Landkreis Wolfenbüttel als
Untere Naturschutzbehörde
Der Oberkreisdirektor**

Koneffke
(Dr. Koneffke)

Kartengrundlage GK 1:5000 3829/18

**Vervielfältigungserlaubnis erteilt
am 19.12.78 Az 1262 / 78**

durch Katasteramt WOLFENBÜTTEL